

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0203/17	Datum 04.05.2017
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.05.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	16.05.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.05.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Aufhebung der Schulbezirke der Sekundarschulen

Beschlussvorschlag:

Ab sofort werden die Schulbezirke der auslaufenden Sekundarschulen aufgehoben.

Die jeweilige Kapazität der Standorte (Anlage) wird beschlossen.

Die Sportsekundarschule ist davon nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / FBL Herr Krüger
--------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Hr. Prof. Dr. Puhle	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.08.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

Zum Schuljahr 2013/14 hat das Land den rechtlichen Rahmen geschaffen, dass sich Sekundarschulen zu Gemeinschaftsschulen umwandeln können. Seit dieser Zeit haben, mit Ausnahme der Sportsekundarschule „Hans Schellheimer“ (inhaltlicher Schwerpunkt), alle Sekundarschulen diesen Prozess schrittweise begonnen.

In der Übergangszeit bilden die jeweilig aufwachsende Gemeinschaftsschule und die herauswachsende Sekundarschule eine Einheit.

Im aktuell laufenden Schuljahr 2016/17 stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Schule	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Weitling	GmS	GmS	GmS	GmS	Sek	Sek
Leibniz				Sek		
Francke						
Goethe						
Wille						
Linke						
Heine						
Mann						
Müntzer						
Müntzer						
Schellheimer			Sek			

In den Drucksachen zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule (DS0267/13; DS0484/13; DS0458/14) hat der Stadtrat jeweils beschlossen, dass die Einzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen aufgehoben werden. In den konkreten Fällen trifft dies für die Schuljahrgänge zu, in denen die Gemeinschaftsschulklassen vorgehalten werden. Die Schuljahrgänge, in denen Sekundarschulklassen bestehen, sind bisher an die beschlossenen Schulbezirke gebunden. Eine Beschulung außerhalb des bestehenden Schulbezirkes ist nur in begründeten Ausnahmen nach Genehmigung durch das Landesschulamt möglich.

Nach Maßgabe der Schulgesetzes LSA (§ 41; Abs. 1a) können die Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung der Schulbezirke verzichten. Darüber hinaus formuliert § 41 (Abs. 2a) Schulgesetz LSA: „Schulträger, die keine Schulbezirke ...festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemein bildenden Schulen Kapazitätsgrenzen festlegen.“

Mit der Aufhebung der Schulbezirke für die Sekundarschulklassen kann eine Auswahl der Schule durch die Eltern bzw. muss eine Zuweisung der Schülerinnen und Schüler durch die Verwaltung, unabhängig vom bisherigen Schulbezirk, jedoch unter Beachtung der Aufnahmekapazität (freie Plätze), erfolgen.

Anlage:

Darstellung der Kapazität